

Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit

Lachgassedierung durch Zahnärzte/-innen

Die Frage, ob der/die Zahnarzt/Zahnärztin in der zahnärztlichen Praxis Lachgas anwenden darf, wird in Österreich kontroversiell gesehen und wurde vom Obersten Sanitätsrat mit einer ausdrücklich ablehnenden Haltung diskutiert. Dabei wurde die Meinung vertreten, dass **Lachgas als Narkosemittel** ausschließlich durch Fachärzte/innen für Anästhesiologie und Intensivmedizin anzuwenden wäre.

Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass bereits durch die Vornahme einer Narkose bei gleichzeitiger Durchführung einer zahnärztlichen Behandlung durch eine einzige Person (den/die Zahnarzt/Zahnärztin) ein besonderes und hohes Risiko gegeben ist, zumal zahnärztliche Behandlungsmaßnahmen, die eine Vollnarkose erfordern, regelmäßig eingriffsintensive Tätigkeiten sind, sodass die gleichzeitige Narkoseüberwachung durch den/die Zahnarzt/Zahnärztin aus haftungsrechtlicher Sicht bereits als Einlassungsfahrlässigkeit gewertet werden könnte.

Bei zahnärztlichen Eingriffen, bei denen Lachgas zur Vornahme einer Vollnarkose notwendig ist, sollte daher ungeachtet einer allfälligen diesbezüglichen Befähigung des/der Zahnarztes/Zahnärztin die Narkose nicht auch selbst durch diese/n durchgeführt werden.

In diesem Sinne ist sicherzustellen, dass der Ansicht des Obersten Sanitätsrates Rechnung getragen wird, wonach eine Anwendung von Lachgas in Zahnarztordinationen durch den/die Zahnarzt/Zahnärztin schon deshalb unterbleiben muss, da - unabhängig von einer bestimmten Narkosemethode - ein/e Zahnarzt/Zahnärztin nicht zeitgleich eine Narkose überwachen und die anspruchsvolle zahnärztliche Behandlung durchführen kann (bei geringfügigen Eingriffen stellt sich nicht die Notwendigkeit einer Narkose).

Wien, den 31. März 2015



BMG - II/A/2
(Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)